Wirtschaftssatzung

der Industrie- und Handelskammer Wiesbaden für das Geschäftsjahr 2024

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer (IHK) Wiesbaden hat am 13.12.2023 gemäß den §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 701-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.08.2021 (BGBl. I S. 3306), und der Beitragsordnung vom 12.12.2007, zuletzt geändert durch Beschluss der Vollversammlung am 15.12.2021, folgende Wirtschaftssatzung für das Geschäftsjahr 2024 (01.01.2024 bis 31.12.2024) beschlossen:

I. WIRTSCHAFTSPLAN 2024

Der Wirtschaftsplan 2024 wird wie folgt festgestellt

1. im Erfolgsplan
   mit der Summe der Erträge
   in Höhe von 10.416.000 Euro
   mit der Summe der Aufwendungen
   in Höhe von 10.847.000 Euro
   mit einem Ergebnisvortrag
   in Höhe von 0 Euro
   mit dem Saldo der Rücklagenveränderung
   in Höhe von - 431.000 Euro

2. im Finanzplan
   mit der Summe der Investitionseinzahlungen
   in Höhe von 0,00 Euro
   mit der Summe der Investitionsauszahlungen
   in Höhe von 343.000 Euro

II. BEITRAG

1. Nicht in das Handelsregister oder Genossenschaftsregister eingetragene natürliche Personen und Personengesellschaften, und eingetragene Vereine, wenn nach Art oder Umfang ein in kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb nicht erforderlich ist, sind vom Beitrag freigestellt, soweit deren Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb 5.200,00 € nicht übersteigt.

   Nicht im Handelsregister eingetragene natürliche Personen, die ihr Gewerbe nach dem 31.12.2003 angezeigt haben und in den letzten fünf Wirtschaftsjahren vor ihrer Betriebseröffnung weder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit erzielt haben noch an einer Kapitalgesellschaft mittelbar oder unmittelbar zu mehr als einem Zehntel beteiligt waren, sind für das Geschäftsjahr der IHK, in dem die Betriebseröffnung erfolgt, und für das darauf folgende Jahr vom Grundbeitrag und von der Umlage sowie für das dritte und vierte Jahr von der Umlage befreit, wenn ihr Gewerbeertrag oder Gewinn aus Gewerbebetrieb 25.000,00 € nicht übersteigt.

2. Als Grundbeiträge sind zu erheben von

2.1 Nichtkaufleuten[1]

a) mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, bis 25.600 €, soweit nicht die Befreiung nach Ziffer 1. eingreift, 40,00 €
b) mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, über 25.600 € und bis 38.400 € 75,00 €
c) mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, über 38.400 € 100,00 €

2.2 Kaufleuten[2] mit einem Verlust oder mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, bis 38.400 €, 180,00 €
Kaufleuten[2] mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, über 38.400 € 300,00 €

Für Kapitalgesellschaften, die nach Ziffer 2.2. zum Grundbeitrag veranlagt werden und deren Tätigkeit sich in der Komplementärfunktion in nicht mehr als einer ebenfalls der IHK Wiesbaden zugehörigen Personenhandelsgesellschaft erschöpft, wird auf Antrag der zu veranlagende Grundbeitrag um 50 % ermäßigt.

3. Als Umlagen sind zu erheben 0,20 % des Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb. Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften ist die Bemessungsgrundlage einmal um einen Freibetrag von 15.340,00 € für das Unternehmen zu kürzen.

4. Bemessungsjahr für Grundbeitrag und Umlage ist das Jahr 2024.

5. Soweit ein Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb für das Bemessungsjahr nicht bekannt ist, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf der Grundlage des letzten der IHK vorliegenden Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb erhoben.

   Soweit ein IHK-Zugehöriger, der nicht im Handelsregister eingetragen ist und dessen Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert, die Anfrage der IHK nach der Höhe des Gewerbeertrags bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb nicht beantwortet hat, kann die Bemessungsgrundlage entsprechend § 162 AO geschätzt werden.

   Den IHK-Zugehörigen bleibt es vorbehalten, die vorläufige Veranlagung zu berichtigen, falls der Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb des Bezugsjahres eine erhebliche Abweichung erwarten lässt. Die IHK kann die Umlagevorauszahlungen an die voraussichtlichen Umlagen für den Erhebungszeitraum anpassen.

6. Ändert sich die Bemessungsgrundlage nach Erteilung des Beitragsbescheides, so erlässt die IHK einen berichtigenden Bescheid. Zu viel gezahlte Beiträge werden erstattet, zu wenig erhobene Beiträge werden nachgefordert. Von einer Nachforderung kann abgesehen werden, wenn die Kosten der Nachforderung in einem Missverhältnis zu dem zu fordernden Beitrag stehen.

III. BEWIRTSCHAFTUNGSVERMERKE

Die Personal- und alle übrigen Aufwendungen werden gemäß § 11 Absatz 3 Finanzstatut für insgesamt gegenseitig deckungsfähig erklärt. Ausgenommen von der Deckungsfähigkeit ist Konto Nr. 68650 (Präsidentenfonds).

Die Investitionsauszahlungen werden für insgesamt gegenseitig deckungsfähig erklärt (§ 11 Absatz 4 Finanzstatut der IHK Wiesbaden).

Die Entnahmen aus den zweckgebundenen Rücklagen, die durch die tatsächlich angefallenen Aufwendungen höher ausfallen können, gelten als bereits genehmigt.

Wiesbaden, 13. Dezember 2023
Industrie- und Handelskammer Wiesbaden

Der Präsident Dr. Christian Gastl
Die Hauptgeschäftsführerin Sabine Meder

1 Nichtkaufleute sind Gewerbetreibende, die nicht im Handelsregister eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert.
2 Kaufleute sind Gewerbetreibende, die im Handelsregister eingetragen sind oder deren Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert.